

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2020/001**

freigegeben am **28.01.2020**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 28.01.2020**

### **Nordwestumfahrung Rastede - Vorbereitung zum Abschluss einer Kostenbeteiligungsvereinbarung**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.02.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	18.02.2020	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Unter den Voraussetzungen, dass

- die Maßnahme der Nordwestumfahrung mit einem Fördersatz von wenigstens 60 nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert wird,
- die Anbindung der Nordwestumfahrung an die Raiffeisenstraße und die Oldenburger Straße mittels Kreisverkehrsplätzen erfolgt,
- der Landkreis Ammerland und die Gemeinde Rastede sich hälftig an den verbleibenden Kosten beteiligen, wobei die Kosten für den erforderlichen Grunderwerb sowie für den Anschluss der Nordwestumfahrung an das bestehende Kreisstraßennetz mittels Kreisverkehrsplätzen allein vom Landkreis Ammerland getragen werden,
- eine Finanzierungsbeitragung der Gemeinde auf der Grundlage einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde frühestens 10 Jahre nach erfolgreichem Abschluss eines Planfeststellungsverfahrens erfolgen muss,
- die Einbeziehung der gemeindlichen Beteiligung unter etwaiger Berücksichtigung erschließungsbeitragsrechtlicher Fragen ermöglicht wird,
- die Nordwestumfahrung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten von Beginn an mit einem Radweg ausgestattet wird,

beteiligt sich die Gemeinde Rastede an den Kosten der Realisierung der Nordwestumfahrung.

## **Sach- und Rechtslage:**

Mit Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 28.10.2019 war festgelegt worden, dass die Gemeinde sich dem Planungsziel einer Nordwestumfahrung anschließt und die Verwaltung im Übrigen beauftragt wird, sich mit dem Landkreis Ammerland über die Finanzierung zu verständigen. Diese Abstimmung ist zwischenzeitlich in den Grundzügen vorgenommen worden und wird im Folgenden vorgestellt.

Zunächst hatte der Landkreis in dem Gespräch noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass er sich nicht in der Verpflichtung sieht, die Finanzierung einer entsprechenden alternativen Verkehrsstrasse allein sicherzustellen. Er argumentiert auf der Grundlage der Verkehrsuntersuchung des beauftragten Planungsbüros aus dem Jahr 2017 insbesondere damit, dass der Durchgangsverkehr der Raiffeisenstraße nach den damaligen Untersuchungen nur bei 11 % gelegen hat. Auf die Anlage 1 zu Vorlage 2017/208, Foliennummer 51, wird insoweit verwiesen. Wenn allerdings der Durchgangsverkehr und damit der entscheidende Faktor für eine höherwertige Klassifizierung einer Straße nur in einem vergleichsweise geringen Umfang gegeben ist, kann es nach dortiger Auffassung auch nicht (allein) die Aufgabe des Straßenbaulastträgers sein, Maßnahmen zu ergreifen.

Die Funktion einer Kreisstraße beinhaltet im Wesentlichen die gemeindeübergreifende Verbindungsfunktion, die im Übrigen nicht nur sichergestellt ist, sondern auch durch den Bahnübergang Raiffeisenstraße – in der Gesamtheit des Straßenverlaufes und seiner Funktion betrachtet – kein wesentlich störendes Element darstellt. Deshalb geht der Landkreis auch und gerade in der Wahrnehmung seiner politischen Gremien davon aus, dass die Interessenslage der Gemeinde Rastede an der Beseitigung dieses für den örtlichen Verkehr störenden Elementes „Bahnübergang“ dazu führen muss, dass von dort eine Mitbeteiligung erfolgt.

Die Verwaltung hat gleichwohl ihre Position hinsichtlich der Funktion der Kreisstraße aus gemeindlicher Sicht deutlich gemacht. Vom Landkreis wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass aufgrund von bestehenden und vergleichbaren Fragestellungen in anderen Gemeinden der Verzicht auf eine gemeindliche Beteiligung zu einem Präferenzfall führen würde, der in der Folge unabsehbare finanzielle Belastungen für den Kreishaushalt mit sich bringen würde.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen muss die Verwaltung deshalb davon ausgehen, dass der Landkreis an seiner bisherigen Auffassung festhält und eine Realisierung der Nordwestumfahrung nur in gemeinsamer finanzieller Beteiligung mit der Gemeinde durchführen wird.

Ebenso ist vom Landkreis nochmals deutlich gemacht worden, dass aus der rechtlichen Beurteilung heraus keine Alternative zur Nordwestumfahrung gesehen wird. Insbesondere für das anstehende Planfeststellungsverfahren, bei dem für sämtliche Varianten Grundstückseigentümer in Vorgesprächen erklärt haben, einer einvernehmlichen Lösung zum Grunderwerb nicht zustimmen zu wollen, verlangt die rechtliche Prüfung, eine Planung eine Bewertung auch unter Einbeziehung der Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Hierbei ist jedenfalls aus Sicht des Landkreises mit den Ergebnissen des vorliegenden Gutachtens eine Situation geschaffen worden, die eine echte Alternative zur Nordwestumfahrung nicht aufzeigt.

In der Folge würde sich deshalb für die Gemeinde nur die Alternative ergeben, den derzeitigen Zustand entweder hinzunehmen oder aber sich in eine gemeinsame Lösung einzubringen.

Durchaus Anerkennung findet beim Landkreis die Überlegung der Gemeinde zum einen, die Anbindung der Nordwestumfahrung an die Raiffeisenstraße beziehungsweise die Oldenburger Straße mittels Kreisverkehrsplätzen vorzunehmen und zum anderen, die Nordwestumfahrung bereits zum jetzigen Zeitpunkt auch mit einer Radweganlage zu versehen. Letzteres erscheint zwar im Hinblick auf das bestehende Radwegeverkehrsnetz derzeit überdimensioniert; die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben allerdings gezeigt, dass eine frühzeitige Flächenvorsorge ebenso wie eine zeitnahe Anbindung an das Gesamtsystem frühzeitig erfolgen sollte.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen würde sich bei Gesamtkosten von derzeit geschätzt gegen 20 Millionen Euro eine finanzielle Beteiligungshöhe der Gemeinde Rastede von insgesamt 3,5 Millionen Euro ergeben können. Dabei ist berücksichtigt, dass der Grunderwerb vom Landkreis Ammerland getragen und dieser auch die Kosten für den Bau der Kreisverkehrsplätze übernehmen würde. Wesentlicher Beteiligungsfaktor ist jedoch die erwartete 60%ige Zuwendung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, wobei Einigkeit darin besteht, dass ohne diesen Zuschuss die Baumaßnahme nicht durchgeführt werden kann und soll. Dabei ist auf der Grundlage der Kostenschätzung zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Baumaßnahme auch ein höherer oder niedriger Kostenumfang entstehen könnte. Ausgehend von der grundsätzlichen Idee der hälftigen Kostenteilung unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen würde sich dann auch ein höherer oder eben niedriger Betrag ergeben können, der dann auch entsprechend hälftig zu berücksichtigen wäre. Diese Regelung umfasst auch das Planungsstadium, wobei dieser Kostenanteil bereits in dem genannten Gesamtkostenrahmen enthalten wäre.

Die Verwaltung hat gegenüber dem Landkreis deutlich gemacht, dass aufgrund anstehender, insbesondere auch gesetzlicher Verpflichtungen eine kurzfristige Realisierung dieser Finanzierung nicht möglich sei. Es ist deshalb die Überlegung angestellt worden, dass der Landkreis Ammerland zunächst eine Vorfinanzierung insgesamt ermöglicht und die Gemeinde nach einem Zeitablauf von 10 Jahren nach einem entsprechenden Planfeststellungsbeschluss den von ihr zu tragenden Kostenanteil in vier Teilraten an den Landkreis erstattet, die Realisierung der Baumaßnahme selbstverständlich vorausgesetzt.

Diese Regelung böte die Möglichkeit, dass die derzeit anstehenden Projekte erst umgesetzt und finanziert werden können, bevor die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme finanziell greifen.

Darüber hinaus kann die Gemeinde – ein entsprechender Vereinbarungsentwurf würde im Falle einer positiven Beschlussfassung zu gegebener Zeit separat vorgelegt werden – für sich die Möglichkeit eröffnen, bauplanungsrechtliche und straßenbauliche Überlegungen im Bezug auf die Nordwestumfahrung so miteinander zu verknüpfen, dass unter Einbeziehung erschließungsbeitragsrechtlicher Überlegungen eine mögliche Aufwandsneutralität für die Gemeinde die Folge sein könnte. Auch deshalb wurde der Planfeststellungsbeschluss als maßgeblicher Zeitpunkt gegenüber der Kreisverwaltung benannt, um eine hohe Sicherheit hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme bauleitplanerisch überhaupt in Erwägung ziehen zu dürfen.

Neben den Beratungen in den gemeindlichen Gremien wird auch auf Kreisebene die Fachausschussberatung durchgeführt. Eine Beratung ist dort für den 26.02.2020 vorgesehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Derzeit keine; im Übrigen wird auf den Sachverhalt verwiesen.

Ob und inwieweit zu einem späteren Zeitpunkt bei einer finanziellen Beteiligung in der im Sachverhalt genannten Höhe ein dauerhafter Aufwand tatsächlich auftritt, wird von den bauleitplanerischen Überlegungen der Gemeinde abhängig sein.

**Anlagen:**

Keine.